

Auch während der Corona-Krise sind wir mit vollem Engagement für Sie da!

Wir haben alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, damit wir weiterhin telefonisch wie auch per E-Mail für Sie erreichbar sind.

Selbstverständlich bleibt unsere Kanzlei auch während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet. Lediglich bei persönlichen Besprechungen, bitten wir Sie, dies mit uns zuvor telefonisch abzustimmen.

Aus aktuellem Anlass folgende wichtige Hinweise:

1. Betriebsschließungen / -unterbrechungen

Nicht nur der Ausfall des eigenen Einkommens ist eine Gefahr für den Unternehmer; auch für die Beschäftigten muss Lohn gezahlt werden, anfallende Kosten laufen weiter.

Grundsätzlich decken **Betriebsunterbrechungsversicherungen** den Betrieb infolge eines Sachschadens ab. Ob auch der Infektionsschutz wegen des Corona Virus als Versicherungsgrund mitversichert ist, muss dagegen im Einzelfall geprüft werden.

In manchen Versicherungsverträgen besteht ein erweiterter Schutz über sog. Extended Coverage-Bausteine oder es besteht eine All-Risk-Police. Hier kommt es auf die konkreten Formulierungen in den Versicherungsverträgen an: z. B., ob Seuchen und/oder Infektionskrankheiten ausdrücklich als versichertes Risiko benannt sind oder eine Allgefahrendeckung besteht. Mitversichert sind dabei häufig auch sog. Rückwirkungsschäden, wenn z. B. ein Zulieferer infolge des Virus nicht liefern kann und deshalb die Produktion eingestellt werden muss.

Häufig besteht eine **Betriebsschließungsversicherung** bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben oder auch Gaststätten.

Diese Verträge sollen den Fall abdecken, dass ein Betrieb infolge einer Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund behördlicher Anordnungen schließen muss.

Auch hier kommt es häufig auf die genauen Formulierungen im jeweiligen Versicherungsvertrag an. So bspw., ob der Versicherer explizit einen Katalog von bestimmten Krankheiten/Viren benennt oder aber, ob der Katalog der Krankheiten sich z. B. an der jeweils aktuellen Liste meldepflichtiger Erkrankungen orientiert.

Wir empfehlen in jedem Fall eine genaue juristische Prüfung Ihrer Versicherungsverträge!

Würzburg

Dr. Dieter Herrmann
Dr. Sebastian Ulbrich
Andreas Becker
Prof. Hans-Benno Ulbrich
Dr. Christian Oßwald
Petra Dürr-Emmert
Stefan Hoffmann
Alexandra Storch

Nürnberg

Dr. Karl-Heinz Thume
Dr. Klaus Otto
Dr. Dr. Thomas Fries
Dr. Wolfgang Hahn
Dr. Dieter Sziegoleit
Dr. Klaus Weller
Ralf Specht
Martin Kühnlein
Horst Hofmann
Dr. Andreas Schröder
Bettina Henschel
Manfred Kammerbauer
Dr. Michael Au
Ulf Kneiß
Stephan Castelletti
Dr. Ulrich Schürr
Dr. Jens-Berghe Riemer
Ralf Kämmer
Dr. Richard Walther
Christine Alten
Dr. Erik Besold
Nicole Schmid
Friederike Greiner
Simon Kraus
Julia Hackl
Nadine Bauer
Annika Orth
Karina Klose

Gerne unterstützen wir Sie dabei und sind Ihnen auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Ihrer Versicherung behilflich.

2. Drohende Fertigstellungsverzögerungen

Nicht nur in der Baubranche besteht aufgrund der derzeitigen Situation die Gefahr, dass vereinbarte Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden können.

Hierbei könnte es sich um einen Fall **höherer Gewalt** handeln.

Dies muss jedoch in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Insbesondere schließt schon das geringste Verschulden höhere Gewalt aus. Auch für Verträge, welche derzeit erst abgeschlossen werden oder bereits erst kurz zuvor geschlossen wurden, kann dies anders zu beurteilen sein.

Zur Vermeidung finanzieller Schäden heißt es richtig gegenüber dem Vertragspartner zu agieren!

Wir unterstützen Sie gerne bei der Vertragsgestaltung noch abzuschließender Verträge, beraten Sie aber auch in der Handhabung bereits geschlossener Verträge, von der Erstellung von ordnungsgemäßen Behinderungsanzeigen bis zur vollständigen Vertragsauflösung bzw. Kündigung des Vertrages, wie auch bei der Abwehr derartiger Forderungen.

3. Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Miet- und Pachtverhältnissen

Im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 (Artikel 5 § 2) ist am 01.04.2020 folgende Gesetzeslage in Kraft getreten:

Das Recht der Vermieter (Verpächter), Miet- oder Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, **wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt**. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf Zahlungsrückstände, die auf den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 beruhen, begrenzt.

Die Pflicht des Mieters / Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände **aus dem Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020** berechtigen **nur – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung**.

Erst, wenn der Mieter / Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30.06.2022 nicht beglichen hat, kann ihm deshalb wieder gekündigt werden.

Sowohl für den Mieter, wie für den Vermieter schließen sich hieran eine Reihe von Rechtsfragen an.

Gilt dieses Recht sowohl für private Wohnraummietverhältnisse, als auch für Gewerbemieten?

Was muss der Mieter tun, um sich während der COVID-19-Pandemie vor einer Kündigung zu schützen?

Haben Vermieter für die ausbleibende Mietzahlung Anspruch auf Verzugszinsen, wenn ja in welcher Höhe?

Was ist bei der Regelung zum Kündigungsausschluss mit „Miete“ gemeint; Netto-Kaltmiete, oder auch Betriebskostenvorauszahlungen?

Kann von dieser gesetzlichen Regelung zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie zum Nachteil des Mieters / Pächters abgewichen werden?

Bei Bedarf unterstützen wir Sie zu diesem Gesamtkomplex sehr gerne.

4. Änderung im Insolvenzrecht

Im Bereich des Insolvenzrechts wird die **Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags** gem. § 15a InsO und nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19- Pandemie beruht.

Durch die Änderungen werden auch sog. „Fremdanträge“ (Insolvenzanträge von Gläubigern) eingeschränkt. Für weitere Auskünfte hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife grundsätzlich persönlich haften, werden nicht generell aufgehoben. Sofern jedoch die Voraussetzungen für die Aussetzung der Antragspflicht vorliegen, werden auch die Zahlungsverbote gelockert. So lösen Zahlungen, die für die Wiederaufnahme und/oder Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs förderlich sind bzw. der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, keine Haftung aus.

Auch wird das Recht der Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen.

Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, wird auch das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückzahlungen eines im Aussetzungszeitraums gewährten neuen Kredits bzw. die erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung eines Kredits gelten als nicht mehr gläubigerbenachteiligend und können daher auch nicht mehr angefochten werden.

Auch die Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen unterliegen einem Schutz vor einer späteren Insolvenzanfechtung.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne.

5. Änderungen im Gesellschaftsrecht

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) können nun Gesellschafterbeschlüsse durch **schriftliche Stimmabgabe oder in Textform** gefasst werden. Die bis dato vorgesehene Gesellschafterversammlung mit Verpflichtung zur Anwesenheit bedarf es dann nicht mehr.

6. Arbeitsrecht

Den Arbeitgeber trifft die gesetzliche Verpflichtung für ihre Arbeitnehmer die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, im Interesse einer möglichst langen Aufrechthaltung des operativen Geschäftes (§ 3 ArbSchG und § 618 Abs. 1 BGB).

Eine umfassende Aufklärung über die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus und den richtigen hygienischen Verhaltensweisen ist notwendig und geboten. Hierbei gilt es auch, das Wohl und die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Arbeitgeber umfassend über den aktuellen Stand der Pandemie unterrichten.

- Aktuelle wichtige Meldungen sind an seine Arbeitnehmer weiterzugeben
- Über die Entstehung und Symptome der Infektion ist aufzuklären
- Die Arbeitnehmer sind anzuhalten, dem Arbeitgeber mitzuteilen, soweit sie binnen der letzten 14 Tage mit Infizierten oder Personen, die unter dem Verdacht der Infektion stehen, Kontakt hatten oder in Risikogebieten unterwegs waren

Daneben hat der Arbeitgeber in seinem Betrieb (je nach Gefährdungsgrad) erhöhte Hygienemaßnahmen einzuführen. Das können folgende Maßnahmen sein:

- Desinfektionsmitteln in Toiletten und Büros/Arbeitsräumen bereitstellen
- Körperlichen Kontakt zu Mitarbeitern untersagen
- Mindestabstand von 1,5 m bis 2 m einhalten
- Niesen und Husten in die Armbeuge

Daneben gilt es, die Vorschriften des Datenschutzes auch in der Covid-19-Pandemie zu beachten. So können private Kontaktdaten wie z. B. Gesundheitsdaten grundsätzlich – wie bisher – nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers erhoben und verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 c Art. 9 Abs. 1, 4 DSGVO, § 26 Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG).

Im Übrigen gilt es rechtliche Frage zu klären, wann der Arbeitnehmer zuhause bleiben kann, obwohl er selbst nicht am Coronavirus erkrankt ist. Wann müssen Arbeitnehmer trotz nicht erbrachter Arbeitsleistung bezahlt werden? In welchen Fällen werden Arbeitnehmer, die wegen der geschlossenen Schulen und sonstigen Einrichtungen gezwungen sind, zuhause zu bleiben weiterhin entlohnt?

Kündigungen, die mit der Covid-19-Pandemie begründet werden, sind angreifbar. Es gelten nach wie vor die gesetzlichen Vorschriften. Gegen eine Kündigung müssen Sie sich binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung zur Wehr setzen, d. h. Kündigungsschutzklage zum zuständigen Arbeitsgericht erheben. Hier vertreten und beraten wir ebenfalls Sie gerne.

Kurzarbeitergeld kann nun unter erleichterten Bedingungen bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Gerne beraten wir Sie auch zu diesen Themenkomplexen.

Und vor allem -

Bleiben Sie gesund!

Ihre **FRIES** Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
www.fries-recht.de